

# **BVGer E-437/2016 vom 24. Februar 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-437\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-437_2016)

FR: TAF E-437/2016 du 24 février 2016

IT: TAF E-437/2016 del 24 febbraio 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG) und es handelt sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111 Abs. 2 AsylG).

### **E. 1.5**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4**

Hinsichtlich der formellen Rügen des Beschwerdeführers betreffend die Herkunftsanalyse durch die sachverständige Person der Fachstelle LINGUA sowie in Bezug auf die Zusammenfassung der Vorinstanz ist Folgendes festzuhalten:

#### **E. 4.1**

Das Gericht teilt vorliegend die Auffassung der Vorinstanz, wonach die im Zusammenhang mit der geltend gemachten Herkunft des Beschwerdeführers aus Libyen erstellte Analyse durch die Fachstelle LINGUA einen überzeugenden sowie fundierten Eindruck macht und die gegenteiligen Äusserungen des Beschwerdeführers nicht geeignet sind, die diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Staatssekretariats zu relativieren. Insbesondere stimmt seine Behauptung nicht, wonach aus dem LINGUA-Bericht lediglich hervorgehe, was er nicht gewusst habe, nicht jedoch, was er alles korrekt habe sagen können. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs wurde ihm aber folgerichtig nur zu seinen unzutreffenden Antworten die Möglichkeit gewährt, Stellung zu nehmen. Die vorliegend zu beurteilende Analyse ist mit einer überzeugenden sowie ausgewogenen Begründung versehen, die zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Sodann bestehen an der fachlichen Qualifikation des Sachverständigen keine Zweifel, weshalb von der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Auswertung ausgegangen wird und - anders als in der Beschwerdeschrift behauptet - die Vorinstanz sich durchaus auf die Analyse stützen konnte.

#### **E. 4.2**

Weiter stehen gemäss Praxis der vollumfänglichen Einsicht in ein Gutachten der Fachstelle LINGUA sowie einer vollumfänglichen Offenlegung der Fragenkataloge und der korrekten Antworten auf die jeweiligen Fragen samt den entsprechenden Quellen überwiegende öffentliche und private Geheimhaltungsinteressen entgegen, die eine Verweigerung der vollumfänglichen Offenlegung des Gutachtens an die Asylsuchenden rechtfertigen (Art. 27 Abs. 1 VwVG). Der asylsuchenden Person muss aber vom wesentlichen Inhalt des Gutachtens Kenntnis gegeben werden, mit der Möglichkeit, sich dazu zu äussern (Art. 30 VwVG) und Gegenbeweise zu bezeichnen (Art. 28 VwVG), wobei die Behörde der

asylsuchenden Person in zusammenfassender Weise den wesentlichen Inhalt offenlegt. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör ist überdies nur dann Genüge getan, wenn den Betroffenen im Rahmen der LINGUA-Abklärung Herkunft und Dauer des Aufenthalts der sachverständigen Person im umstrittenen Herkunftsland oder -gebiet sowie deren Werdegang, auf den sich ihre Sachkompetenz abstützt, zur Kenntnis gebracht wird.

#### **E. 4.3**

Vorliegend ist die Vorinstanz diesen Mindestanforderungen im Verfahren des Beschwerdeführers nachgekommen (vgl. A24/1; A26/3), weshalb sich die diesbezüglichen Rügen als nicht zutreffend erweisen.

#### **E. 5.1**

Aufgrund der vorliegenden Aktenlage besteht Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer seine wahre Herkunft zu verschleiern versucht, weshalb das Bundesverwaltungsgericht der Ansicht der Vorinstanz folgt, dass die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung nicht zu überzeugen vermag und den Asylvorbringen die Grundlage entzogen ist.

#### **E. 5.2**

Ohnehin ist den geltend gemachten Asylgründen kein asylrelevanter Hintergrund zu entnehmen. Vielmehr handelt es sich um eine Fehde zwischen Privatpersonen, welcher es am Erfordernis der flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivation mangelt. Überdies sind die Schilderungen des Beschwerdeführers teilweise widersprüchlich ausgefallen. Namentlich gab er an, dass sein Arbeitskollege das Land im Jahr 2012 verlassen habe, als er von der Schwangerschaft seiner Freundin erfahren habe; die Probleme des Beschwerdeführers hätten jedoch erst anfangs 2014 angefangen (A19/22 S. 13); im Zeitpunkt, als der Bruder der Freundin des Arbeitskollegen den Beschwerdeführer aufgesucht habe, sei sie schwanger gewesen (A19/22 S. 16). Diese Ausführungen sind unlogisch und fügen sich nicht in ein stimmiges chronologisches Gesamtbild. Auch seine diesbezügliche Erklärung (A19/22 S. 16) vermag nicht zu überzeugen. Ferner gab er zu Protokoll, keine Waffen zu besitzen, um sich verteidigen zu können (A19/22 S. 14); indessen reichte er Bildausdrucke ein, auf welchen er mit Schusswaffen abgebildet ist. Im Übrigen wäre er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gehalten gewesen, sein angebliches Engagement als Kämpfer für Rebellengruppen in den beiden Befragungen darzulegen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb er dies erst auf Beschwerdestufe vorbringt. Der Beschwerdeführer habe im Übrigen gemäss eigenen Angaben aufgrund des Umstandes, dass sein Vater Tunesier sei, Anspruch auf die tunesische Staatsangehörigkeit (A6/13 S. 3; wobei er diese Aussage in der Anhörung relativierte, A19/22 S. 17 f.). Folglich könnte er sich im Sinne des subsidiären Flüchtlingsschutzes an das potentielle Heimatland Tunesien wenden (vgl. Art. 1 A letzter Abschnitt des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, FK, SR 0.142.30, analog). Gestützt werden diese Zweifel an den geltend gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers zudem dadurch, dass er keine rechtsgenügenden Identitätspapiere eingereicht hat. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er seine Dokumente, welche sich bei seiner Mutter in Libyen befinden würden (A6/13 S. 5 f.), nicht mitgenommen hat beziehungsweise es ihm möglich gewesen ist, im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens eine Kopie seines Führerscheins, jedoch nicht seine Identitätspapiere einzureichen. Seine Erklärung, weshalb er seinen Pass und seine Identitätskarte nicht mitgenommen hat (A19/22 S. 5), vermag dabei nicht zu überzeugen.

### **E. 5.3**

Diese Zweifel an den Asylvorbringen des Beschwerdeführers werden im Ergebnis durch das Resultat der Herkunftsanalyse verstärkt. Die mit der Erstellung des LINGUA-Berichts beauftragte sachkundige Person gelangte aufgrund überwiegend ungenügender landeskundlich-kultureller sowie linguistischer Kenntnisse des Beschwerdeführers zum Schluss, dass er eindeutig nicht in einem libyschen Milieu in B. \_\_\_\_\_, sondern in einem anderen Maghrebstaat (sehr wahrscheinlich in Tunesien) sozialisiert worden sei. Die Ausführungen erscheinen in allen Belangen grundsätzlich überzeugend. Obwohl die Antworten des Beschwerdeführers vereinzelt korrekt ausgefallen sind, kann infolge der aufgezeigten begründeten Zweifel an der vorgebrachten Sachverhaltsdarstellung gleichwohl aus der Auswertung nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden. Sodann verkennt der Beschwerdeführer, dass die Sprach- und Herkunftsanalyse nicht nur aufgrund des Dialektes zum erwähnten Ergebnis kommt. Im Übrigen sei der Vater des Beschwerdeführers eigenen Angaben zufolge verstorben, als der Beschwerdeführer klein gewesen sei, weshalb die - teilweise frappanten - sprachlichen Abweichungen kaum mit dem Migrationshintergrund des Vaters erklärbar sind. Zum Ergebnis wurde dem Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung in korrekter Weise das rechtliche Gehör gewährt, wobei es ihm nicht gelungen ist, die Schlussfolgerungen der Evaluation zu entkräften. Schliesslich werden auch in der Beschwerdeeingabe keine stichhaltigen Entgegnungen vorgebracht, welche die obigen Erwägungen umzustossen vermögen.

### **E. 5.4**

Nach dem Gesagten entbehren die geltend gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich des Ortes seiner hauptsächlichlichen Sozialisation sowie seiner Asyl- und Ausreisevorbringen insgesamt der Glaubhaftigkeit. Es ist ihm daher nicht gelungen, eine asylrechtlich relevante Verfolgungssituation aufzuzeigen. Das SEM hat mithin zu Recht das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgewiesen.

### **E. 6**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVEG 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.1**

Auch die vorinstanzliche Beurteilung der Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 AuG ist nicht zu beanstanden, wobei auf die Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden kann. Hervorzuheben ist gleichwohl, dass Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs zwar von Amtes wegen zu prüfen sind; die Untersuchungspflicht findet jedoch ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers. Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort, da er keine konkreten, glaubhaften

Hinweise geliefert habe, die gegen eine entsprechende Rückkehr sprechen würden. Da er mit seinem Verhalten allfälligen genaueren Abklärungen die erforderliche Grundlage entzieht, kann es nicht Sache des Gerichts sein, sich in Mutmassungen und Spekulationen zu ergehen. Es obliegt im Übrigen dem Beschwerdeführer, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12).

#### **E. 7.2**

Nach dem Gesagten ist der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 9**

Die Kosten des vorliegenden Verfahrens in der Höhe von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss bereits beglichen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.